

111.1.11.12

Richtlinien für die fachwissenschaftlichen Zulassungsbedingungen für den Studiengang Sekundarstufe II (Lehrdiplom für Maturitätsschulen)

Genehmigt von der Hochschulleitung der PH FHNW am 21. April 2010
(Stand vom 14.8.2013)

Gestützt auf § 3 Ziffer 1 lit. d) und e) der Studien- und Prüfungsordnung der PH FHNW vom 8.6.2009 und unter Berücksichtigung der Vorgaben des EDK-Anerkennungsreglements erlässt der Leiter des Instituts Sekundarstufe I und II folgende Richtlinien:

1. Vorgaben durch das EDK-Anerkennungsreglement

Art. 3 des EDK-Reglements über die Anerkennung der Lehrdiplome für Maturitätsschulen vom 4.6.1998 (Revision vom 28.10.2005 sowie Änderung vom 13.3.2008) legt punkto fachwissenschaftlicher Anforderungen für die Zulassung zum Studiengang Sekundarstufe II Folgendes fest:

- Abs. 1: Das fachwissenschaftliche Studium vermittelt die Kenntnisse und Fertigkeiten der wissenschaftlichen Vorgehensweise in ein bis zwei Studienrichtungen, welche die fachwissenschaftliche Grundlage für den Unterricht in den entsprechenden Fächern gemäss MAR darstellen. Für Fächer, in denen die wissenschaftliche Ausbildung an einer Universität möglich ist, ist als Abschluss ein universitärer Master verlangt.*
- Abs. 2: Die Unterrichtsbefähigung in einem Fach setzt einen Master-Abschluss beziehungsweise einen äquivalenten Abschluss in der entsprechenden Studienrichtung voraus.*
- Abs. 3: Die Ziele und Inhalte des fachwissenschaftlichen Studiums sowie die Bedingungen der Erlangung eines Hochschulabschlusses sind in der kantonalen Gesetzgebung sowie in den Reglementen der verantwortlichen Ausbildungsinstitutionen geregelt.*

2. Anforderungen für das erste Diplomfach oder für ein Monofach-Diplom

- 2.1 Zu den Modulen des berufsbezogenen Studiums werden Studierende zugelassen, die mindestens einen Abschluss auf Bachelor-Niveau in einem Unterrichtsfach gemäss MAR vorweisen können. Der fachwissenschaftliche Masterabschluss muss spätestens ein Semester vor dem Abschluss des berufsbezogenen Studiums der Institutsleitung zur Prüfung und Anerkennung vorgelegt werden.
- 2.2 Im Regelfall ist davon auszugehen, dass die Studierenden einen universitären Masterabschluss in einem Unterrichtsfach¹ oder in zwei Unterrichtsfächern erwerben (z.B. Master in Mathematik; Master in Deutscher Philologie und Geschichte). Studierende, die mit nur einem Un-

¹ Grundsätzlich wird zum Studiengang Sekundarstufe II mit nur einem Unterrichtsfach (Monofachstudium) zugelassen, wer einen Fach-Bachelor in einem der folgenden Fächer erworben hat und einen entsprechenden Masterabschluss anstrebt oder bereits besitzt: Deutsch, Englisch, Französisch, Geschichte, Griechisch, Italienisch, Latein, Philosophie, Spanisch, Biologie, Chemie, Geographie, Mathematik, Musik, Physik, Informatik, Russisch, Sport, Pädagogik oder Psychologie. – Die Studienfächer Bildnerisches Gestalten sowie Wirtschaft und Recht zählen als sogenannte Doppelfächer und können damit nicht als Monofach abgeschlossen werden.

terrichtsfach ins Lehramtsstudium einsteigen, müssen in der Regel die Masterarbeit in ebendiesem Unterrichtsfach verfassen.

- 2.3 Das Fachstudium erfolgt auf der Grundlage der bei Studienbeginn rechtskräftigen Studienordnungen und Prüfungsreglemente der betreffenden Universität/Hochschule. Für gewisse Unterrichtsfächer werden von der PH FHNW spezielle Auflagen festgelegt. Diese sind in Ziffer 2.5 dieser Richtlinien aufgeführt und müssen zur Anerkennung des fachwissenschaftlichen Abschlusses zwingend nachgewiesen werden.
- 2.4 Bei Studienabschlüssen, die weniger auf ein spezifisches Unterrichtsfach gemäss MAR ausgerichtet sind (z. B. Master in European Studies², Master in Sprache und Kommunikation) sowie bei Studienabschlüssen an auswärtigen Hochschulen wird von der Institutsleiterin/dem Institutsleiter geprüft, ob und welche Zusatzleistungen die Studierenden erfüllen müssen, bevor ihr Studienabschluss als "Grundlage für den Unterricht im betreffenden Unterrichtsfach" anerkannt werden kann. Als Referenzdokumente bei der Prüfung von Gleichwertigkeiten werden die betreffenden Bachelor-/Masterprogramme der Universität Basel und allfällige Zusatzaufgaben (gemäss Ziffer 2.5) beigezogen. Weitere Regelungen hält die Institutsleiterin/der Institutsleiter in separaten Merkblättern fest.
- 2.5 Die Tabelle zeigt im Überblick den für das jeweilige Unterrichtsfach erforderlichen fachwissenschaftlichen Abschluss mit allfälligen Auflagen.

Unterrichtsfach	Erforderlicher fachwissenschaftlicher Abschluss	Spezielle Auflagen / Hinweise
Deutsch	Master of Arts im Studienfach Deutsche Philologie und einem zweiten Studienfach	Keine
Englisch	Master of Arts im Studienfach Englisch und einem zweiten Studienfach	Nachweis eines 5-monatigen Sprachaufenthalts (gemäss Merkblatt 111.111.14 „Nachweis des Sprachkompetenzniveaus und der Sprachaufenthalte im Studiengang Sekundarstufe II“ vom 27.01.2010)
Französisch	Master of Arts im Studienfach Französische Sprach- und Literaturwissenschaft und einem zweiten Studienfach	Nachweis eines 5-monatigen Sprachaufenthalts (gemäss Merkblatt 111.111.14 „Nachweis des Sprachkompetenzniveaus und der Sprachaufenthalte im Studiengang Sekundarstufe II“ vom 27.01.2010)
Geschichte	Master of Arts im Studienfach Geschichte und einem zweiten Studienfach	Keine
Griechisch	Master of Arts im Studienfach Griechische Philologie und einem zweiten Studienfach	Keine
Italienisch	Master of Arts im Studienfach Italianistik und einem zweiten Studienfach	Nachweis eines 5-monatigen Sprachaufenthalts (gemäss Merkblatt 111.111.14 „Nachweis des Sprachkompetenzniveaus und der Sprachaufenthalte im Studiengang Sekundarstufe II“ vom 27.01.2010)
Latein	Master of Arts im Studienfach Latinistik und einem zweiten Studienfach	Keine
Pädagogik und Psychologie	Master of Science im Studiengang Psychologie oder	Mit einem MA Pädagogik sind zusätzlich universitäre Studienleistungen von 60 ECTS-Punkten in Psychologie nachzuweisen.

² Einfügung vom 22.11.2012: Master in European Studies und Streichung: Master in Nanowissenschaften.

	Master of Arts im Studienfach Pädagogik	Mit einem MSc in Psychologie sind Studienleistungen von 60 ECTS-Punkten in Pädagogik nachzuweisen; möglich sind: a) 40 ECTS-Punkte aus dem Kernbereich des Studiengangs Master of Arts in Educational Sciences (Kooperationsstudiengang Uni Basel und PH FHNW) zuzüglich 20 ECTS-Punkten aus den Schwerpunkten „Bildungstheorie und Bildungsforschung“ und/oder „Erwachsenenbildung“ dieses Studiengangs; b) 20 ECTS-Punkte des BA-Studiengangs Gesellschaftswissenschaften (Pädagogik) und 40 ECTS-Punkte aus dem Kernbereich des Master of Arts in Educational Sciences; c) 60 ECTS-Punkte im Rahmen eines Pädagogikstudiums an einer anderen Universität.
Philosophie	Master of Arts im Studienfach Philosophie und einem zweiten Studienfach	Keine
Spanisch	Master of Arts im Studienfach Hispanistik und einem zweiten Studienfach	Nachweis eines 5-monatigen Sprachaufenthalts (gemäss Merkblatt 111.111.14 „Nachweis des Sprachkompetenzniveaus und der Sprachaufenthalte im Studiengang Sekundarstufe II“ vom 27.01.2010)
Russisch	Master of Arts in Slavistik mit Schwerpunkt Russisch	Nachweis eines 5-monatigen Sprachaufenthalts (gemäss Merkblatt 111.111.14 „Nachweis des Sprachkompetenzniveaus und der Sprachaufenthalte im Studiengang Sekundarstufe II“ vom 27.01.2010)
Biologie	Master of Science im Studiengang Animal Biology oder Master of Science im Studiengang Plant Science oder Master of Science im Studiengang Ecology oder Master of Science im Studiengang Molecular Biology ³ oder Master of Science im Studiengang Epidemiology ⁴	Auflagen für Biologie als 1. Diplomfach : siehe Anhang zur Wegleitung für das Bachelorstudium Biologie an der Philosophisch Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel (Stand: 18. Juni 2013) Auflagen für Biologie als 2. Diplomfach gemäss Ziff. 3 dieser Richtlinien: siehe Anhang 2 der Wegleitung für das ausserfakultäre Studienfach Biologie an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel (Stand: 18. Juni 2013) ⁵
Chemie	Master of Science in Chemistry	- Nachweis Anorganische Chemie I und II - Nachweis Physikalische Chemie I und II - Nachweis Analytische Chemie I und II - Informatik (4 ECTS-Punkte)
Geographie	Master of Science in Geosciences ⁶ (Vertiefungsrichtung Geography) oder Master of Arts im Studienfach Geographie und einem zweiten Studienfach	Keine ⁷
Mathematik	Master of Science in Mathematics	Gemäss Wegleitung für Bachelor- und Masterstudium in Mathematik an der Phil II Fakultät der Uni

³ Änderung vom 1.3.2011: Ergänzung durch M Sc Molecular Biology.

⁴ Änderung vom 1.3.2011: Ergänzung durch M Sc Epidemiology.

⁵ Anpassung vom 14.8.2013: Referenz auf aktualisierte Wegleitungen der Uni Basel.

⁶ Änderung vom 1.8.2010: Neue Bezeichnung *Geosciences* anstatt *Geography*.

⁷ Änderung vom 1.8.2010: Streichung der Auflagen (rechtskräftig ab 1.9.2010).

		Basel vom 24.6.2008 insbesondere die Anhänge für das Studienfach Mathematik
Physik	Master of Science in Physics (Theoretische oder Experimentelle Physik)	Keine.
Fach der Masterarbeit (Biologie, Chemie, Informatik, Mathematik oder Physik)	Master of Science in Nanosciences	Die Studierenden haben ein detailliertes Gesuch um Anerkennung ihres fachwissenschaftlichen Abschlusses bei der Institutsleiterin/dem Institutsleiter einzureichen. Diese/r legt allfällige Zusatzstudienleistungen fest. Dabei orientiert sie/er sich an den Vorgaben der ausserfakultären BA-/MA Studienordnungen der Uni Basel für die betreffenden Referenzdisziplinen (Biologie, Chemie, Informatik, Mathematik, Physik). Der Zulassungsentscheid wird den Gesuchstellenden schriftlich mitgeteilt.
Informatik	Master of Science in Computer Science	Keine
Wirtschaft und Recht ⁸	Master of Science in Business and Economics oder Master of Law	Zusätzliche Studienleistungen für beide Masterabschlüsse gemäss „Merkblatt 111.111.16 betreffend die fachwissenschaftlichen Anforderungen für die Zulassung zum Studiengang Sekundarstufe II für Wirtschaft und Recht“ vom 1.1.2010.
Bildnerisches Gestalten	Master of Arts in Vermittlung in Kunst und Design, HGK der FHNW (Kooperationsmaster)	Keine
Musik	Master of Arts in Musikpädagogik, Schulmusik II, FH Musik der FHNW A: Musikpädagogik Instrument/Gesang (Klassik und Jazz) B: Dirigieren (Chorleitung) C: Musikwissenschaft D: mit einem instrumentalen/vokalen Schwerpunkt ⁹	Keine
Sport	Master of Science in Sports Science und einem zweiten Studienfach oder Master of Science in Exercise and Health Sciences	Keine

2.6 Kreditpunkte, die im Hinblick auf die Zulassung zum Studiengang Sekundarstufe II als Auflagen zusätzlich zum ordentlichen Bachelor-/Masterabschluss erworben werden, können auf Gesuch hin dem berufsbezogenen Studium mit max. 6 ECTS-Punkten gutgeschrieben werden.

2.7 In begründeten Einzelfällen kann die Institutsleiterin/der Institutsleiter von den in diesen Richtlinien aufgeführten Bestimmungen abweichen.

3. Anforderungen für das zweite¹⁰ Diplomfach

Ein zweites Diplomfach kann entweder im Rahmen des ordentlichen Bachelor-/Masterstudiums oder anschliessend an einen fachwissenschaftlichen Abschluss auf Niveau Master studiert werden. Es gelten die folgenden generellen Bestimmungen:

⁸ Änderung vom 1.3.2011: Wirtschaft und Recht statt Wirtschaftsfächer.

⁹ Ergänzung vom 1.3.2011: Buchstabe D: Mit einem instrumentalen/vokalen Schwerpunkt.

¹⁰ Gilt sinngemäss auch für ein drittes oder weiteres Diplomfach.

3.1 Studierende, die bereits einen fachwissenschaftlichen Abschluss auf Master-Niveau erworben haben, können die fachwissenschaftlichen Voraussetzungen für die Zulassung mit einem weiteren Unterrichtsfach erhalten, indem sie das betreffende Fach im Umfang von mind. 90 ECTS-Punkten^{11 12} studieren und abschliessen. Wenn diese Studierenden keinen zusätzlichen universitären Abschluss anstreben, sind sie an der Universität im Status „Lehramt“ eingeschrieben und müssen keine Bachelor- oder Masterprüfungen ablegen und auch keine Bachelor- oder Masterarbeit verfassen. Sie müssen jedoch pro Fach mindestens zwei Seminararbeiten bzw. gleichwertige fachwissenschaftliche Arbeiten verfassen.

3.2 ...¹³

3.3 Das fachwissenschaftliche Studium erfolgt auf der Grundlage der (universitären) Studienordnungen und der Wegleitungen der einzelnen Fächer. Es gilt jeweils derjenige Rechtserlass, der bei Beginn des betreffenden Fachstudiums in Kraft ist. Allfällige Auflagen in einzelnen Fächern sind in Ziffer 2.5 (letzte Spalte) dieser Richtlinien aufgeführt.

4. Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Richtlinien treten ab 1.1.2010 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Richtlinien und Merkblätter betreffend die fachwissenschaftlichen Zulassungsbedingungen zum Diplommstudiengang Sekundarstufe II.

¹¹ Änderung vom 1.3.2011: Mindestens 90 ECTS-Punkte statt wie bisher 100 bis 110 ECTS-Punkte; gültig ab Herbstsemester 2011.

¹² Streichung des Verweises auf fachliche Zusatzstudien gemäss Ziff. 2.5. (Entscheid der Hochschulleitung vom 22.11.2012; tritt sofort in Kraft).

¹³ Änderung vom 1.3.2011: Ganzer Abschnitt gelöscht.